

Einführung einer getrennten Abwassergebühr

i



Abwassergebühr



Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was?

Vorwort des Bürgermeisters	Seite 1
Die getrennte Abwassergebühr	
• Grundlegende Informationen: Was ist die getrennte Abwassergebühr?	Seite 2
• Warum trennen wir? Vor- und Nachteile	Seite 3
• ... die Beispiele	Seite 4
Beispiel 1: Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen	Seite 5
Beispiel 2: Verbrauchermarkt, gewerblich	Seite 6
• Verfahren zur Einführung	Seite 7
• Flächenbewertung bei Regenwassernutzungsanlagen	Seite 8
• Selbstauskunftsverfahren: Ihre Mitarbeit und Ihre Ansprechpartner	Seite 9



Vorwort des Bürgermeisters



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in neue und erneuerte Kläranlagen und Kanäle erheblich verbessert.

Vor dem Hintergrund von ökologischen Zielsetzungen zum Umgang mit Wasser und Gebührengerechtigkeit ist die Einführung der getrennten Abwassergebühren durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 eine aktuelle Aufgabe, vor die sich die Gemeinde Umkirch gestellt sieht.

In der Gemeinde Umkirch sowie auch in fast allen anderen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs galt bisher für das Ableiten und Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils ein Einheitsgebührensatz. Danach berechnet sich zurzeit die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers.

Die Anwendung des reinen „Frischwassermaßstabs“ ist bedingt durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 nun nicht mehr rechtmäßig.

Aus diesem Grund müssen die Städte und Gemeinden Baden-Württembergs dazu übergehen, die Gesamtabwassergebühr zu trennen.

Auch die Gemeinde Umkirch muss daher die Abwassergebühr verursacherbezogen neu ordnen und nach Schmutz- und Niederschlagswasser trennen.

Diese Aufteilung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Als ökologischen Nebeneffekt schafft die getrennte Gebühr den Anreiz, weniger Niederschlagswasser in die Kanäle einzuleiten und stattdessen vermehrt auf dem Grundstück zu versickern, zum Beispiel auch durch die Entsiegelung von Flächen.

Für die Umstellung brauchen wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie in allen Fragen unterstützen.

Umkirch, September 2010

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Walter Laub
Bürgermeister

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr ?



Die Gemeinde Umkirch beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers entstehen bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung Kosten, welche bisher durch die Erhebung einer einheitlichen Abwassergebühr gedeckt wurden. Die zur Deckung dieser Kosten erhobene einheitliche Abwassergebühr beruhte bisher ausschließlich auf dem Frischwassermaßstab. Das heißt, für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser werden in Umkirch derzeit 2,02 € Abwassergebühr berechnet. Da in dieser einheitlichen Abwassergebühr auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung einberechnet sind, wurde somit auch das eingeleitete Niederschlagswasser nach dem Frischwasserverbrauch veranlagt.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab seit langem als sachgerechter Maßstab anerkannt. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht laut Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 jedoch kein ausreichender Wahrscheinlichkeitszusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge eines Grundstücks. Die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermenge wird im Wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen und nicht nach dem Frischwasserverbrauch der Bewohner bestimmt.

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr soll für mehr Gerechtigkeit sorgen. Künftig werden die Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach den beiden Abwasserarten Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt und getrennte Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers festgesetzt. Das Schmutzwasser wird wie bisher über die Menge des bezogenen Frischwassers abgerechnet. Das Niederschlagswasser wird über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen abgerechnet. Berücksichtigt werden dabei nur die Flächen, die tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung einleiten, zu welcher auch offene und geschlossene Gräben gehören können.

Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Warum trennen wir ?

Vor- und Nachteile

Die Gemeinde Umkirch ist aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Entscheidung vom 11.03.2010) gehalten, die getrennte Abwassergebühr einzuführen. Die getrennte Abwassergebühr soll bereits für die Abrechnung 2010 Anwendung finden.

Welche Vorteile bringt das Verfahren?

Das neue Gebührensystem trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Derjenige, der der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch wenig bebaute, unbefestigte und nicht versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und diese somit in geringerem Umfang in Anspruch nimmt, zahlt weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Bringt die getrennte Gebühr Nachteile?

Es entstehen Mehrkosten durch die Einführung der getrennten Abwassergebühren und die regelmäßige Aktualisierung der versiegelten Grundstücksflächen. Darüber hinaus werden die Gebühren insgesamt nicht erhöht, nur anders verteilt.

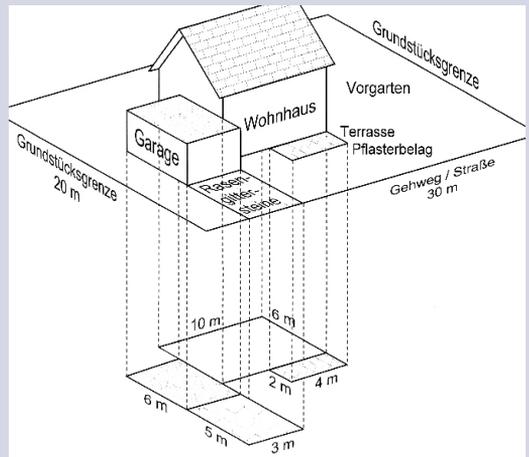


... die Beispiele

Wir wollen dies an zwei fiktiven Beispielen verdeutlichen:

Die in den Beispielen angegebenen Gebührensätze für die neue getrennte Abwassergebühr sind fiktiv angenommen: 1,60 €/m³ Schmutzwasser und 0,50 €/m² Niederschlagswasser.

Die Gemeinde Umkirch wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur künftigen Gebührenverteilung können derzeit nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über das Selbstauskunftsverfahren und nach Ermittlung der einleitenden versiegelten Flächen in Umkirch können Aussagen getroffen werden (Erläuterung auf Seite 9).



1. Beispiel - (vgl. Seite 5)

Ein Drei-Personen-Haushalt verbraucht jährlich 110 m³ Trinkwasser und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 66,00 m². Nach der aktuellen Gebührenregelung sind bei einem einheitlichen Abwassergebührensatz von 2,02 €/m³ jährlich 222,20 € zu entrichten. Eine Niederschlagswassergebühr wird nicht gesondert berücksichtigt, sondern ist in dem einheitlichen Gebührensatz von 2,02 €/m³ enthalten.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden bei einem angenommenen Schmutzwassergebührensatz von 1,60 €/m³ zukünftig nur noch 176,00 € für das Schmutzwasser zu entrichten sein.

Außerdem muss für die auf dem Grundstück angeschlossenen befestigten Flächen (66,00 m²) die Niederschlagswassergebühr berechnet werden. Bei einem angenommenen Gebührensatz von 0,50 €/m² wären dies 33,00 €. Insgesamt hätte der Haushalt 209,00 € Abwassergebühren zu entrichten, also 13,20 € weniger als bisher.

2. Beispiel – (vgl. Seite 6)

Ein Verbrauchermarkt hat - wie das Einfamilienhausgrundstück aus Beispiel 1 - einen jährlichen Trinkwasserverbrauch von 110 m³ und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 680 m². Nach der bisherigen Regelung entrichtet auch er jährlich 222,20 € Abwassergebühr. Es wird aber nicht berücksichtigt, dass der Verbrauchermarkt eine wesentlich größere versiegelte und am Kanal angeschlossene Fläche besitzt, über die das Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Nach Einführung der getrennten Abwassergebühr wird eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei einer angeschlossenen Fläche von 680 m² und einem angenommenen Gebührensatz von 0,50 €/m² sind das 340,00 € für die Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Schmutzwasserbeseitigung sind 176,00 € (110 m³ * 1,60 €) fällig. Der Verbrauchermarkt müsste somit jährlich 516,00 € (340,00 € + 176,00 €) Abwassergebühr entrichten, also 293,80 € mehr als bisher.

Beispiel 1

Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen

Allgemeine Angaben:

Frischwasserverbrauch 110,00 m³ / Jahr.

Ermittlung der befestigten Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern:

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam*	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Hausdach (Ziegeldach)	60,00	60,00	1,0	60,00 m ²
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	15,00	15,00	0,4	6,00 m ²
Terrasse (Pflaster ohne Fugenverguss)	20,00	0,00	0,7	0,00 m ²

gebührenpflichtige Fläche: 66,00 m²

*Fläche, welche an den Kanal angeschlossen ist. Restliche Fläche ist nicht Niederschlagswasser einleitend.

Berechnung der Abwassergebühr:

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
<u>Abwassergebühr</u>	<u>Schmutzwassergebühr</u>
Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³	Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³
Abwassergebühr: 2,02 €/m ³	Schmutzwassergebühr: 1,60 €/m ³
Summe Abwassergebühr: $110,00 \text{ m}^3 * 2,02 \text{ €/m}^3 = 222,20 \text{ €}$	Summe Schmutzwassergebühr: $110,00 \text{ m}^3 * 1,60 \text{ €/m}^3 = 176,00 \text{ €}$
<u>Niederschlagswassergebühr</u> 0,00 €/m ³ (bisher nicht gesondert berechnet, da in Abwassergebühr enthalten)	<u>Niederschlagswassergebühr</u> gebührenpflichtige Fläche: 66,00 m ² Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m ² Summe Niederschlagswassergebühr : $66,00 \text{ m}^2 * 0,50 \text{ €/m}^2 = 33,00 \text{ €}$
Gesamtsumme Abwassergebühr: 222,20 €	Gesamtsumme Abwassergebühr: 209,00 €

Beispiel 2

Verbrauchermarkt, gewerblich

Allgemeine Angaben

Frischwasserverbrauch 110,00 m³ / Jahr.

Ermittlung der befestigten Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern:

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam*	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Dach (Trapezblech)	300,00	300,00	1,0	300,00m ²
Parkplatz (Pflaster ohne Fugenverguss)	800,00	400,00	0,7	280,00m ²
sonstige Flächen (Asphalt / Beton)	200,00	100,00	1,0	100,00m ²

gebührenpflichtige Fläche: 680,00 m²

*Fläche, welche an den Kanal angeschlossen ist. Restliche Fläche ist nicht Niederschlagswasser einleitend.

Berechnung der Abwassergebühr:

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
<p><u>Abwassergebühr</u></p> <p>Frischwasserverbrauch: 110,00 m³ Abwassergebühr: 2,02 €/m³</p> <p>Summe Schmutzwassergebühr: $110,00 \text{ m}^3 * 2,02 \text{ €/m}^3 = 222,20 \text{ €}$</p> <p><u>Niederschlagswassergebühr</u> 0,00 €/m³ (bisher nicht gesondert berechnet, da in Abwassergebühr enthalten)</p> <p>Gesamtsumme Abwassergebühr: 222,20 €</p>	<p><u>Schmutzwassergebühr</u></p> <p>Frischwasserverbrauch: 110,00 m³ Schmutzwassergebühr: 1,60 €/m³</p> <p>Summe Schmutzwassergebühr: $110,00 \text{ m}^3 * 1,60 \text{ €/m}^3 = 176,00 \text{ €}$</p> <p><u>Niederschlagswassergebühr</u></p> <p>gebührenpflichtige Fläche: 680,00 m² Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m²</p> <p>Summe Niederschlagswassergebühr: $680,00 \text{ m}^2 * 0,50 \text{ €/m}^2 = 340,00 \text{ €}$</p> <p>Gesamtsumme Abwassergebühr: 516,00 €</p>

Verfahren zur Einführung

Die Gemeinde Umkirch erzielt durch die getrennte Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Es handelt sich lediglich um eine verursachergerechtere Umverteilung der entstandenen Kosten.

Auch die Gemeinde Umkirch selbst wird mit Niederschlagswassergebühren für ihre versiegelten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, belastet.



Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Grundlage für die Neuberechnung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern (siehe auch Beispiele auf den Seiten 5 und 6).

Zur Ermittlung dieser Flächen wurde das Verfahren der Selbstauskunft auf Basis der automatisierten Liegenschaftskarte gewählt. Dieses funktioniert folgendermaßen:

Die Gemeinde Umkirch hat aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die bebauten Flächen ermitteln lassen. Diese Flächen werden in einen Selbstauskunftsbogen übernommen. Auf Basis dieser Daten werden jedem Gebührenschuldner Selbstauskunftunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen seines Grundstücks zur Verfügung gestellt. Bedeutsam ist zunächst die Überprüfung der Richtigkeit der ermittelten Flächen sowie deren etwaige Ergänzung oder Berichtigung. Hernach ist die Angabe der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen und ihrer Bodenbeläge (z.B. Pflaster, Rasengittersteine) durch die Bürgerinnen und Bürger selbst vorzunehmen. Der bestätigte oder geänderte Berechnungsbogen wird dann ausgewertet. Grundstücke für die die Berechnungsbögen nicht bis zum 08.10.2010 abgegeben werden, werden geschätzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle in dem Ihnen überlassenen Lageplan dargestellten versiegelten Flächen wasserundurchlässig und an die Kanalisation angeschlossen sind.

Hilfestellung für alle Fragen können die Bürgerinnen und Bürger in einem extra dafür eingerichteten Informationsbüro im Rathaus erhalten. Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner können Sie dieser Informationsbroschüre auf Seite 9 entnehmen.

Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern. Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundflächen. Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem bzw. teilweise wasserundurchlässigem Material besteht.

Flächen, die direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern, haben einen eigenen Anschluss. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zählen auch offene und geschlossene Gräben, sofern sie von der Gemeinde Umkirch zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.

Flächenbewertung bei Regenwassernutzungsanlagen

Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet?

Nein! Die künftige Gebührensatzung wird nach der Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterscheiden. Es soll nach folgenden Versiegelungsarten mit folgenden Gewichtungsfaktoren unterschieden werden:

Flächenart	Faktor
Dächer	
Dachflächen ohne Begrünung	1,0
Grühdächer	0,4
Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	1,0
Pflaster, Platten, Fliesen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	0,7
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine	0,4

Die künftige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte Flächen anderer Art diejenige Versiegelungsart gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen behandelt?

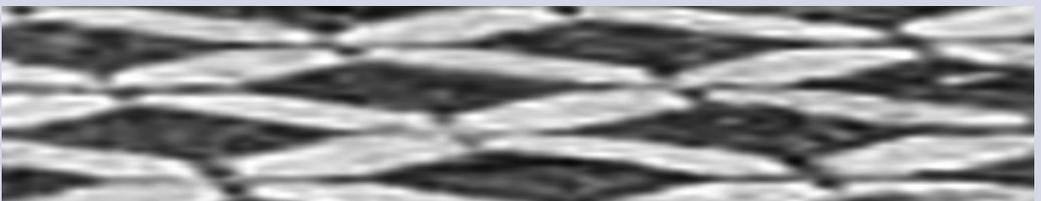
Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollen die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung verwendet wird. Bei einer Weiterverwendung als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) ist eine Messeinrichtung anzubringen und entsprechend eine Schmutzwassergebühr zu entrichten.

Es sollen folgende Regelungen gelten:

Berücksichtigt werden Zisternen mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 m³ sowie vorhandenem Notüberlauf/Drosseleinrichtung zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mind. ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen

Bei Zisternen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen nicht herangezogen.

·



Selbstauskunftsverfahren

Jeder Grundstückseigentümer erhält einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft, auf dem die versiegelten Flächen seines Grundstückes aufgeführt sind, und kann hierzu Stellung nehmen, Einzelfälle klären und eventuelle Berichtigungen einbringen. Dazu wird bei der Gemeinde Umkirch ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet. Den Raum und die genauen Termine, an denen das Bürgerinformationsbüro geöffnet sein wird, können Sie dieser Seite (rechte Spalte) entnehmen. Natürlich können die Änderungsanträge auch schriftlich vorgebracht werden.

Die Selbstauskunftsunterlagen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, erhält daher mehrere Selbstauskunftsunterlagen.

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil...

1. es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
2. es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
3. ohne Ihre Mithilfe keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können.
4. die befestigten Flächen (Bodenflächen) nicht der automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen sind.



Ihren Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Gemeindeverwaltung Umkirch
Herr Andris
Vinzenz-Kremp-Weg 1
79665 Umkirch
Tel. (07665) 505-23
Fax (07665) 505-88
E-Mail: h.andris@umkirch.de
Internet: www.umkirch.de

Das Bürgerinformationsbüro wird im Rathaus der Gemeinde Umkirch im 2. OG (Bauamt) und 3. OG (Sitzungszimmer) wie folgt geöffnet sein:

Montag, 27.09.2010 bis Freitag, 08.10.2010

Montag	9.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 18.00 Uhr

i

